

ANLAGE NR. 3.109
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "NIENBURGER AUWALD-
MOSAIK" (EU-CODE: DE 4136-301, LANDESCODE: FFH0103)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Bernburg, Nienburg und Wedlitz.
- (2) Das Gebiet ist in 4 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 256 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Auenwälder und die mit ihnen vernetzten Offenlandlebensräume und Gewässer zwischen Bernburg und Calbe (Saale). Die Grenze des nördlichen Teilgebietes mit dem Wispitzer Busch zwischen Jesar, Damaschkeplan, Wispitz und Wedlitz verläuft im Westen entlang der Saale, im Norden von der Saale über Grünland entlang der Wald-Grünlandgrenze bis zur Böschungsoberkante des Deiches, im Osten entlang der saaleseitigen Böschungsoberkante bis zum Abzweigen über die Ackerflächen zur Straße im Bereich der Waldschneise und entlang der Straße, dem Klitschkegraben und ab dem Kleingewässer zur Saale hin entlang der Waldgrenze über den Deich und kleinere Grünlandabschnitte bis zur Saale. Das mittlere Auenwaldgebiet rechtssaalisch unmittelbar östlich Nienburg (Saale) wird durch die Saale und den Siedlungsbereich innerhalb der alten Saaleschlinge sowie durch die Wald-Acker-Grenzen, die Wald-Siedlungs-Grenze und 2 Feuchtgebiete begrenzt. Die Grenze des südlichen Teilgebietes mit dem Siegfeldebüschchen verläuft im Süden und Westen entlang der Grenze zwischen Acker und Gehölzflächen, im Norden entlang der Grenze zwischen Acker und Gehölzflächen und deren Fortsetzung über die Ackerflächen bis zum Weg, im Osten entlang des Weges und der anschließenden Straße bis zum Ende des Waldes. Die mit Gehölzen bestandenen von West nach Ost verlaufenden Böschungsbereiche im Nordwesten und Südwesten sind aus dem Gebiet ausgeschlossen. Der Dröbelsche Busch im südlichsten Teilgebiet wird durch die Wald-Acker-Grenze, die Saale, die Kläranlage und die an diese südlich angrenzende Obstwiese begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Sprohne“ (NSG0081) sowie das Flächennaturdenkmal „Erdkieten - Große Aue“ (FND0009BBG) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0103,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 192, 209.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des überwiegend in der rezenten Saaleaue gelegenen Wald-Offenlandmosaiks mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der überwiegend reich strukturierten Hartholzauenwälder, ehemaligen Abgrabungsflächen mit Kleingewässern, Röhrichten und Feuchtgebüsch, einem großen Saalealtwasser

und kleinflächigeren, artenreichen Grünlandbeständen wechselfeuchter bis frischer Standorte,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
 5. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.